

**Verordnung über die Bestellung und Entschädigung der Mitglieder der
Einigungsstellen nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

(Einigungsstellenausführungs- und Entschädigungsverordnung)

Aufgrund § 36a Abs. 5 Satz 1 des Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABl. EKD 2019 S. 2) i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 3 der Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e.V. verordnet die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz:

1. Abschnitt („Gemeinsame ständige Einigungsstelle“)

§ 1

Bestellungsverfahren

(1) Der Vorsitz der gemeinsamen ständigen Einigungsstelle gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 RVO.EKBO wird aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlags der Dienstgeberseite und der AGMV durch den Vorstand des DWBO bestellt, § 1 Absatz 3 Satz 5 RVO.EKBO. Das Vorschlagsrecht der AGMV wird von dieser, das Vorschlagsrecht der Dienstgeberseite wird, auf Grundlage einer Empfehlung des Dienstgeberverbandes im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V., durch das zuständige Organ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. ausgeübt. AGMV, Dienstgeberverband und das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden etwa voneinander abweichende Vorschläge mit dem Ziel eines einvernehmlichen gemeinsamen Vorschlags erörtern.

(2) Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag und damit eine einvernehmliche Bestellung für den Vorsitz nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag die Schiedsstelle über die Bestellung.

(3) Soweit mehrere Vorsitzende benannt werden sollen, die je nach Streitgegenstand und/oder Sitz der Einrichtung/Dienststelle zuständig sind (§ 1 Absatz 3 Satz 5 RVO.EKBO), kann dies nur aufgrund eines gesonderten einvernehmlichen Vorschlags der Dienstgeberseite, entsprechend Absatz 1, und der AGMV erfolgen. In diesem Fall ist ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan in entsprechender Anwendung des Absatz 1 einvernehmlich zu erstellen, zu den Akten der gemeinsamen ständigen Einigungsstelle zu nehmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende dürfen keinem Organ der am Verfahren Beteiligten angehören und in keinem Dienstverhältnis zu einer der am beteiligten Verfahren beteiligten Einrichtungen stehen.

(5) Die Amtszeit des bzw. der Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle im Sinne der § 1 Absatz 3 RVO beträgt in Anlehnung an § 59 Absatz 2 MVG sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht möglich ist, bleibt der bzw. die bisherige Vorsitzende im Amt. Eine

Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet mit deren Ablauf, der Niederlegung des Amtes durch den bzw. die Vorsitzende oder deren Abberufung. Eine Abberufung kann nur einvernehmlich aufgrund gemeinsamen Antrags der AGMV und der Dienstgeberseite, entsprechend Absatz 1, erfolgen.

2. Abschnitt (Einigungsstellenentschädigung)

§ 2

Entschädigung des oder der Vorsitzenden

Der oder die Vorsitzende erhält für jedes durchgeführte Verfahren der Einigungsstelle eine Entschädigung in der Höhe von 500 € bis zu 2000 €. Für die Bemessung der Entschädigung sind maßgeblich insbesondere die Schwierigkeit der Regelungsstreitigkeit, der erforderliche Zeitaufwand, die Bedeutung der Regelungsstreitigkeit für die Dienststelle, ein etwaiger Verdienstaussfall und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Dienststelle. Die Festsetzung der Entschädigung bestimmen der oder die Vorsitzende im Benehmen mit der Dienststellenleitung. Eine Festsetzung ist auch vorzunehmen, wenn der oder die Vorsitzende plant gemäß § 5 Absatz 2 auf die Entschädigung zu verzichten. Wird das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beendet, reduziert sich die Entschädigung auf 50 von Hundert. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung abgegolten. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet. Im Streitfall entscheidet die Schiedsstelle.

§ 3

Entschädigung der Beisitzer und Beisitzerinnen

Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30 von Hundert der Entschädigung des oder der Vorsitzenden, sofern sie nicht der Dienststelle angehören oder Mitarbeiter/in der Einrichtung sind. Soweit sich die Beteiligten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 RVO.EKBO von einem Rechtsbeistand oder eine/m Interessenvertreter/in vertreten lassen, erhalten diese eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Regelung nach dem kirchengerichtlichen Beschlussverfahren auf Basis eines vom Vorsitzenden festzulegenden Streit-/Geschäftswerts. Damit sind sämtliche Ansprüche auf Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung abgegolten, wie auch ein etwaiger Anspruch auf Vergütung als Rechtsbeistand der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung hinsichtlich der dem Verfahren zugrunde liegenden Regelungsstreitigkeit, soweit diese durch oder nach Einleitung des Einigungsstellenverfahrens entstanden sind. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet. Im Streitfall entscheidet die Schiedsstelle.

§ 4

Interne Beisitzer und Beisitzerinnen

Die der Dienststelle oder Einrichtung angehörenden Beisitzer und Beisitzerinnen erhalten für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle keine Entschädigung. Sie werden für die erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie für die Sitzung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes gesondert freigestellt. Findet das Einigungsstellenverfahren außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit statt, ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; notwendige Auslagen inkl. Reisekosten werden gegen Nachweis nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet.

§ 5

Fälligkeit/ Verzicht

Die Entschädigung wird mit der Beendigung des Einigungsstellenverfahrens fällig. Der Entschädigungsanspruch verjährt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB

(2) Davon unbenommen können der oder die Vorsitzende wie auch die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen auf ihre Entschädigung jeweils verzichten. Im Fall des Verzichtes durch den oder die Vorsitzende berechnet sich die Entschädigung der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen weiterhin auf Grundlage der ursprünglichen Entschädigung des Vorsitizes.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.